

30.05.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskinder-
geldgesetzes

Punkt 12 der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 (§ 10)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird um Prüfung gebeten, ob beim Ausscheiden älterer Geschwister aus der Kindergeldleistung die Ordnungszahl der jüngeren Geschwister beibehalten werden kann.

Ausgeliefert am
31. MAI 1989

Begründung:

Die bisherige gesetzliche Regelung führt bei Erreichen der Altersgrenze eines Kindes nicht nur zum Wegfall des Kindergeldes für dieses Kind, sondern zugleich zu einer verringerten Höhe des Kindergeldes bei allen anderen Kindern. Obwohl den Familien häufig nach wie vor Kosten für das ausscheidende Kind entstehen, müssen sie auf das höherwertige Kindergeld verzichten.

Die künftige Beibehaltung der Ordnungszahl würde gerade für kinderreiche Familien eine entscheidende Hilfe darstellen. Familien mit drei Kindern haben im Schnitt um rund 40 % höhere Ausgaben für den privaten Verbrauch als ein kinderloses Ehepaar. Ihre finanzielle Belastung wird durch die Beibehaltung der Ordnungszahl gemindert. Auch im Hinblick auf die Wehrdienst- bzw. Zivildienstplicht scheint eine solche Überprüfung angezeigt.